

Besteuerung von Künstleragenturen

§§ 98 ff EStG, Art 17 Abs 2 OECD-MA; VwGH vom 27.11.2003, 2000/15/0033 und 11.12.2003, 2000/14/0165

Sachverhalt: Ein österreichischer Veranstalter kauft von einer ausländischen Künstleragentur eine Produktion, in welcher auch ein ausländischer Künstler auftritt. Mit dem ausländischen Staat besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, welches dem OECD-Musterabkommen hinsichtlich Art 17 Abs 2 nachgebildet ist („Künstlerdurchgriff“)



Beurteilung bis VwGH-Erkenntnis (bis 2003): Sowohl der ausländische Künstler und auch die ausländische Agentur erbringen im Inland eine Leistung, die als Mitwirkung an Unterhaltungsdarbietungen zu qualifizieren ist (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG). Solche Einkünfte von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen unterliegen der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG. Art 17 OECD-Musterabkommen sieht vor, dass sowohl Einkünfte, die dem Künstler direkt zufließen, als auch Einkünfte, die einer anderen Person zufließen (idR einer Künstleragentur), der Besteuerung unterliegen.

Daher Abzugssteuer vom gesamten Entgelt:

$$20 \% \text{ von } 100 = 20$$

Beurteilung ab VwGH-Erkenntnis (ab 2004): Nur der ausländische Künstler, nicht aber auch die ausländische Künstleragentur, erbringt im Inland eine Leistung, die als Mitwirkung an Unterhaltungsdarbietungen zu qualifizieren ist (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG). Nur die Einkünfte des Künstlers (Künstlergage) unterliegt der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG. Der Anteil für die Agentur unterliegt keiner Abzugsbesteuerung.

Daher Abzugssteuer nur von der Künstlergage:

$$20 \% \text{ von } 60 = 12$$

Problem in der Praxis: Der österreichische Veranstalter muss die Trennung des Gesamtentgeltes in Managementleistung der Agentur und Künstlergage kennen und dem Finanzamt auch dokumentieren können.

Doppelbesteuerungsabkommen:

Zur Beurteilung, ob Abzugssteuer nach § 99 EStG einzubehalten und abzuführen ist, ist das Doppelbesteuerungsabkommen jenes Staates heranzuziehen, in dem der Künstler ansässig ist. Es ist die Künstlergage zu besteuern, unabhängig davon, ob das Doppelbesteuerungsabkommen einen Künstlerdurchgriff vorsieht oder nicht.